

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
-Verwaltungsgebührensatzung-  
vom 15.12.1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am **15.12.1994** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mönchweiler erhebt für Amtshandlung, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. Die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. den Arbeitsfrieden diesen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeitern und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gemeindeschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach §4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1995 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18. November 1982 und mit allen sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd.Nr.Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Regelfall</b>
<b>1 Ablehnung eines Antrags usw.</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR	2,50 EUR
Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei		
<b>2 Beglaubigungen, Bestätigungen</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR	15,00 EUR
<b>3 Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben Oder angeordnet ist.	1,50 bis 100,00 EUR	5,00 EUR
<b>4 Auskünfte insbes. aus Akten und Büchern</b> oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR	5,00 EUR
<b>5 Bauordnungsrecht</b>		
5.1 Bestätigungen des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 EUR	
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 25,00 EUR	
<b>6 Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) Vom gesetzl. Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR	25,00 EUR
<b>7 Beglaubigungen, Bestätigungen</b>		
7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 EUR 125,00 EUR	7,50 EUR
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig In einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines Gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so Kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weiter die Hälfte der für die Erste erhobene Gebühr zum Ansatz.		
7.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung Von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR	2,50 EUR

7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR	2,50 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	----------

7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.19) hinzu.

### 8 Bescheinigung

8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist.	1,50 bis 50,00 EUR	5,00 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	----------

8.2 Für die Ausstellung von Negativ-Zeugnissen Gem. § 28 Abs. 1 BauGB der Ausübung Des Vorkaufsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Wert von bis zu 5.000 EUR	5,00 EUR
Bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR	10,00 EUR
Bei einem Wert von mehr als 50.000 EUR	15,00 EUR

8.3 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Einkommen- und Körperschafts-Steuerrechts (z.B §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) Ausstellt (Spendenbescheinigungen).

### 9 Bestattungsrecht

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetzes)	2,50 bis 25,00 EUR	12,50 EUR
------------------------------------------------------------------------	-----------------------	-----------

9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR	5,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	----------

### 10 Feiertagsrecht

10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feuertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR	25,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	-----------

10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00-24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR	50,00 EUR
10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen Während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR	100,00 EUR

## 11 Fundsachen

Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

a) bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert

2 % des Wertes, mind. jedoch  
1,50 EUR

b) bei Sachen über 500,00 EUR Wert

2 % von 500 EUR u. 1 % des  
Mehrerts

c) bei Tieren

2 % des Wertes, mind. jedoch  
Unterbringungskosten

**12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zu-  
Lassungen, Konzessionen, Bewilligungen  
Und dergl. aller Art, soweit nichts anderes  
bestimmt ist.**

2,50 bis  
500,00 EUR

15,00 EUR

**13 Gutachten (Augenscheine)**  
Nach dem Wert des Gegenstandes

1-5 %, mind. jedoch je angefangene halbe  
Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR

## 14 Geschäftsstellen des Gutachterausschusses

14.1 Auskunft der Kaufpreissammlung

2,50 bis  
50,00 EUR

10,00 EUR

14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte  
(jeweils schriftlich)

2,50 bis  
25,00 EUR

10,00 EUR

**15 Amtshandlungen im Kirchenaustritts-  
Verfahren je Person**

5,00 bis  
50,00 EUR

15,00 EUR

## 16 Melderecht

16.1 Auskünfte aus dem Melderegister

16.1.1 einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Melde-  
gesetz-MG)

5,00 EUR

16.1.2 erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)

10,00 EUR

16.1.3 Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34

1,50 EUR

Abs. 1,2 und 3 MG), jeweils für jede  
Person, auf die sich die Auskunft  
erstreckt.

16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3

15,00 bis

Die mit Hilfe der automatischen Daten-  
Verarbeitung gegeben wird

2.500,00 EUR/  
je nach Aufwand

16.2 Datenübermittlungen

16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden u.

1,50 EUR

Sonstige öffentl. Stellen (§29 MG)

Und an öffentl.-rechtl. Religionsge-  
meinschaften (§30 MG) jeweils für

jede Person, auf die sich die Daten-  
übermittlung erstreckt.

16.2.2 Datenübermittlung nach Nr.16.2.1,

10,00 bis

die mit Hilfe der automatischen Daten-  
verarbeitung vorgenommen wurde.

2.500,00 EUR/  
Je nach Aufwand

16.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen

Rundfunk und an den Südwestfunk bzw.

an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

jeweils für jede Person, auf die sich die

Datenübermittlung erstreckt

0,15 EUR

16.3 Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG 15,00 bis 20,00 EUR 15,00 EUR

16.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. 5,00 EUR

16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 bis 500,00 EUR 10,00 EUR

16.6 Gebührenfrei sind  
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,  
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG),  
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung Und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12, 13 MG).

**17 Rechtsbefehle**  
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

17.1 wenn die Rechtsbefehle im wesentl. als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 5,00 bis 250,00 EUR/ je nach Aufwand

17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbefehle, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 – ½ der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50 mind. 1,50 EUR

**18 Sammlungswesen**  
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (ausgenommen joervon bleiben örtl. Vereine und die sonst. öffentl. Einrichtungen) 10,00 bis 200,00 EUR 10,00 EUR

**19 Schreibgebühren**  
19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache

Abgefasst sind	5,00 EUR	
19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache Abgefasst sind	10,00 EUR	
19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR	
19.2 für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden Erhoben		
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4		
Für die erste Seite	0,75 EUR	
Für jede weitere Seite	0,50 EUR	
19.2.2 bei einem größeren Format		
Für die erste Seite	1,25 EUR	
Für jede weitere Seite	1,00 EUR	
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Weg Je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 EUR	0,50 EUR
<b>20 Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung Einer Straße über den Gemeingebrauch Hinaus	10,00 bis 250,00 EUR	15,00 EUR
<b>21 Zurücknahme eines Antrages</b> (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50 EUR	
<b>22 Lohnsteuerkarten</b>		
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 39 Abs. 1 EstG	5,00 EUR	